

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Invalidenstraße 44 10115 Berlin 12.10.2019

Stellungnahme der GTÜ zum "Entwurf der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften"

Sehr geehrter

gerne nehmen wir zum Entwurfstand der "Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften" vom 20.09.2018 Stellung. Die GTÜ begrüßt, dass mit diesem Entwurf dem Wunsch der Bevölkerung nach legaler Nutzung der entsprechenden Fahrzeuge durch Schaffung entsprechender Bauvorschriften entsprochen wird und damit ein Baustein für die zukünftigen Veränderungen in der individuellen Mobilität definiert wird.

Inhaltich haben wir zu dem Entwurf die nachfolgenden Anmerkungen, die die Übergangsvorschriften in der FeV und FZV in Zusammenhang mit der Aufhebung der MobHV betreffen.

Zu Artikel 2

In der aktuell gültigen Fassung von § 4 Abs.1, Satz 2 Nr. 1a FZV ist geregelt, dass für das Führen von Fahrzeugen, welche unter die MobHV fallen, keine Fahrerlaubnis erforderlich ist. Gemäß § 3 der MobHV ist für das führen derartiger Fahrzeuge eine Berechtigung zum Führen von Mofas erforderlich.

Mit der Aufhebung der MobHV durch diese Verordnung und den geplanten Änderungen von § 4 und 5 FeV geht die bisherige "Führerscheinfreiheit" verloren. Aus diesem Grund regen wir eine Ergänzung in § 76 FeV an. GTÜ-Vorschlag:

"Nr. 1a. Für das Führen von Fahrzeuge, welche bis zum [Datum der Gesetzesänderung einsetzen] unter die Regelung der MobHV gefallen sind, ist eine Berechtigung zum Führen von Mofas erforderlich."

Zu Artikel 3

In der aktuell gültigen Fassung von § 3 Abs.2 Nr. 1g FZV ist geregelt, dass Fahrzeuge, welche unter die MobHV fallen, von dem Zulassungsverfahren ausgenommen sind. Gemäß § 2 der MobHV ist für derartige Fahrzeuge eine "Betriebserlaubnis" erforderlich.



Mit der Aufhebung der MobHV durch diese Verordnung und den geplanten Änderungen von § 3 FZV geht die bisherige Regelung bezüglich der Freistellung vom Zulassungsverfahren und der Pflicht einer Betriebserlaubnis verloren. Aus diesem Grund regen wir eine Ergänzung in § 50 FZV an. GTÜ-Vorschlag:

"Abs. 1a. Für Fahrzeuge, welche bis zum [Datum der Gesetzesänderung einsetzen] unter die Regelung der MobHV gefallen sind, gilt § 3 Abs. 2 dieser Verordnung in der bis zum [Datum der Gesetzesänderung einsetzen] gültigen Fassung."

Wir freuen uns, wenn unsere Hinweise von Ihnen berücksichtigt werden oder weitere interne Diskussionen anstoßen, die in Summe zu einem zukunftssicheren Verordnungstext führen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Freundliche Grüße

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH